

Städtische Musikschule Neckarsulm

Auszug aus der Schul- und Gebührenordnung

über die Gebühren für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen der Städtischen Musikschule Neckarsulm (Gebührenordnung) i. d. F. vom 23.01.2004!

Allgemeines

Für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen der Städtischen Musikschule, einer von der Stadt Neckarsulm getragenen gemeinnützigen öffentlichen Einrichtung, sind Gebühren zu entrichten.

Höhe der Gebühren

Die Gebühren für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen der Städtischen Musikschule betragen:

Klassenunterricht	Jahr	Monat
Früherziehung 60 Minuten	240,00 €	20,00 €
Früherziehung 75 Minuten	300,00 €	25,00 €
Rhythmik	144,00 €	12,00 €
Singschule 1. Jahr	168,00 €	14,00 €
Singschule 2. und 3. Jahr	264,00 €	22,00 €
Eltern-Kind-Gruppe	222,00 €	18,50 €
Percussion-Grundausbildung	240,00 €	20,00 €

Gruppenunterricht	Jahr	Monat
2er Gruppe 30 Minuten	264,00 €	22,00 €
2er Gruppe 45 Minuten	396,00 €	33,00 €
3er Gruppe 45 Minuten	264,00 €	22,00 €
4er/5er Gruppe 45 Minuten	204,00 €	17,00 €

Einzelunterricht	Jahr	Monat
30 Minuten	492,00 €	41,00 €
45 Minuten	738,00 €	61,50 €

Ergänzungsfächer	Jahr	Monat
AG I (Spielkreis)	102,00 €	8,50 €
AG II (Singgruppe, für alle Schüler der Musikschule ohne Gebühr) andere	66,00 €	5,50 €
Harmonielehre	162,00 €	13,50 €

Instrumentenmiete	132,00 €	11,00 €
-------------------	----------	---------

Erwachsenenunterricht	Jahr	Monat
Einzelunterricht 30 Minuten	732,00 €	61,00 €
Einzelunterricht 45 Minuten	1.098,00 €	91,50 €
Gruppenunterricht 4er Gruppe 45 Minuten	318,00 €	26,50 €

Ermäßigung der Gebühren

Geschwisterermäßigung wird gewährt, wenn zwei oder mehr Kinder den Instrumentalunterricht der Städtischen Musikschule Neckarsulm besuchen. Für das zweite Kind beträgt die Ermäßigung 30 vom Hundert, für das dritte und jedes weitere Kind 50 vom Hundert. Bei der Ermäßigung sind ohne Rücksicht auf das Alter der Schüler die Tarife maßgebend, wobei der Tarif mit dem höchsten Gebührensatz an erster Stelle steht und Ermäßigungen auf die jeweils niedrigeren Tarife gewährt werden. Geschwisterermäßigung entfällt bei Eltern-Kind- bzw. Früherziehungs-Unterricht und Ergänzungsfächern.

Bei besonderer Begabung und Bedürftigkeit kann das Schulgeld auf Antrag ermäßigt werden.

Fälligkeit und Zahlungsweise der Gebühren

Etwa drei bis vier Wochen nach Unterrichtsbeginn wird der Gebührenbescheid zugestellt. Die Gebührenschuld entsteht zu Beginn des Schulhalbjahres. Die Gebühren sind in monatlichen gleichen Raten fällig. Alle Zahlungen sind an die Stadtkasse Neckarsulm zu richten.

Die Gebühren sind auch für die Ferien, die sonstigen schulfreien Tage und für die gesetzlichen Feiertage zu zahlen. Dasselbe gilt, wenn ein Schüler dem Unterricht fernbleibt, ohne dass eine Abmeldung oder ein Ausschluss erfolgt ist.

An- und Abmeldungen

Neuaufnahmen für die Instrumentalfächer sind zum 01.03. und 01.09. eines jeden Jahres möglich. Der Unterricht für die Eltern-Kind- und Früherziehungsklassen beginnt immer in der ersten Woche nach den Sommerferien.

An- und Abmeldungen zur Schule bedürfen der Schriftform und werden durch Bestätigung der Schule rechtswirksam. Auch Ummeldungen von Früherziehung zum Instrumentalunterricht bedürfen der Schriftform. Bei Minderjährigen ist die Einwilligung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Mit der Anmeldung wird die Schulordnung anerkannt. Im Sekretariat der Städtischen Musikschule werden die An- und Ummeldungen entgegengenommen. Über die Aufnahme entscheidet der Schulleiter. Wird ein Platz zugewiesen, so werden die betreffenden Schüler und Eltern bis spätestens 01.03. bzw. 01.09. benachrichtigt. Der Unterrichtstermin wird dann seitens des Schülers mit der zugeteilten Lehrkraft abgesprochen.

Abmeldungen sind bei Eltern-Kind- und Früherziehungsklassen nur zum Schuljahresende, in allen anderen Fällen zum 28.02. oder 31.08. möglich. Sie müssen der Schulleitung bzw. dem Sekretariat der Schule mindestens einen Monat vorher schriftlich vorliegen. Abmeldungen während des laufenden Schuljahres können nur in besonders begründeten Ausnahmefällen, z. B. Wegzug oder längere Krankheit berücksichtigt werden; sie sind ebenfalls schriftlich zu beantragen.

Die Gebührenordnung in der Fassung vom 23.01.2004 tritt am 1. August 2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 1. August 1983 in der derzeit gültigen Fassung vom 27.09.2001 außer Kraft.